
Nr. 23-12 Leistungsvereinbarungen Gemeinde Regensberg; Verabschiedung

Ausgangslage

Die bisher durch die einzelnen Forstbetriebe erbrachten Leistungen werden ab 1. Januar 2023 durch die neu gegründete interkommunale Anstalt «Forstbetrieb Wehntal» erbracht.

Die Betriebsleitung hat zusammen mit dem Ausschuss folgende Leistungsvereinbarungen entworfen:

- Leistungsvereinbarung Revier
- Leistungsvereinbarung individuell
- Leistungsvereinbarung Grundleistungen

Erwägungen

Gemäss Art. 7 Anstaltsvertrag der interkommunalen Anstalt «Forstbetrieb Wehntal» regelt der Forstbetrieb die Leistungen und Abgeltungen in Leistungsvereinbarungen mit den Trägergemeinden.

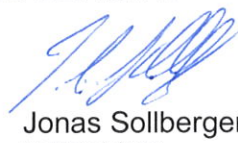
Der Vorstand b e s c h l i e s s t :

1. Folgende Leistungsvereinbarungen mit der Gemeinde Regensberg werden genehmigt:
 - Leistungsvereinbarung Revier
 - Leistungsvereinbarung individuell
 - Leistungsvereinbarung Grundleistungen
2. Der Betriebsleiter wird mit der Umsetzung beauftragt.
3. Mitteilung an (Beilage Leistungsvereinbarungen):
 - Betriebsleitung
 - Aufsichtsrat
 - Gemeinderat Regensberg
 - Akten

FORSTBETRIEB WEHNTAL



Theres Galli
Präsidentin



Jonas Sollberger
Betriebsleitung

Versand: **13. JAN. 2023**



Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Regensburg

1. Sitzung vom 16. Januar 2023

2023-8

L1.2.3

Forstgemeinschaft, Organisation und Zusammenschluss (Personal s P1)
Forstrevier Oberes Wehntal / Forstrevier Wehntal

IDG-Status: öffentlich

Ausgangslage

Am 25. September 2022 haben die Stimmberechtigten aller beteiligter Gemeinden an der Urne der Bildung der «Interkommunalen Anstalt Forstbetrieb Wehntal» zugestimmt. Der Regierungsrat hat den Anstaltsvertrag genehmigt und die IKA hat ihren operativen Betrieb am 1. Januar 2023 aufgenommen.

Aufgrund dieser Änderung im rechtlichen Status müssen auch neue Leistungsvereinbarungen zwischen der IKA und den Gemeinden abgeschlossen werden. Es liegen folgende Vereinbarungen zur Genehmigung vor:

- Leistungsvereinbarung Revier
- Leistungsvereinbarung Grundleistung
- Leistungsvereinbarung individuell

Erwägungen

Die Leistungsvereinbarungen entsprechen den von den Ressortvorständen bereits vorherbesprochenen Regelungen. Sie können genehmigt werden und regeln damit die Aufgaben und Pflichten der IKA bzw. der Gemeinde.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Leistungsvereinbarungen «Revier», «Grundleistung» und «individuell» zwischen der IKA Forstbetrieb Wehntal und der Gemeinde Regensburg werden genehmigt und können unterzeichnet werden.


2. Mitteilung an:
- IKA Forstbetrieb Wehntal
 - Gemeindepräsidium (per Mail)
 - Hochbauvorsteher (per Mail)
 - Gemeindewerk
 - Finanzverwaltung
 - Publikation Homepage
 - Vertragsordner
 - Akten

GEMEINDERAT REGENSBURG

Der Präsident:

Der Schreiber a.i.:


Matthias Reetz


Viktor Ledermann

LEISTUNGSVEREINBARUNG KOMMUNALER FORSTDIENST

zwischen Auftraggeber	Gemeinde Regensburg (nachfolgend Leistungsauftraggeberin)
vertreten durch:	Gemeinderat Regensburg Untenburg 32 8158 Regensburg
und Auftragnehmer	Interkommunale Anstalt «Forstbetrieb Wehntal» (nachfolgend Leistungsauftragnehmer)
vertreten durch:	Vorstand interkommunale Anstalt Forstbetrieb Wehntal Oberdorfstrasse 2 8165 Schöfflisdorf

1.1 Rechtsgrundlage

- Kantonales Waldgesetz (§26 in Verbindung mit §28 und §30)
- Anstaltsvertrag der interkommunalen Anstalt «Forstbetrieb Wehntal» (Art. 2, Abs. 3, in Verbindung mit Art. 7)

1.2 Gegenstand der Vereinbarung

Die Leistungsauftraggeberin möchte, gemäss §26 KWaG, ihre Aufgaben des kommunalen Forstdienstes durch den Leistungsauftragnehmer ausführen lassen. Der Leistungsauftragnehmer ernennt die für die Ausführung dieser Aufgaben zuständige Revierförsterin respektive den Revierförster.

1.3 Aufgaben

Die Aufgaben des kommunales Forstdienstes sind gemäss §28. KWaG:

- unmittelbare forstpolizeiliche Aufsicht,
- Anzeichnen der Holzschläge
- Information über die Bedeutung und den Zustand des Waldes sowie über die Wald- und Holzwirtschaft in der Gemeinde,
- Beratung der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer sowie der Waldbenützerinnen und Waldbenützer (z.B. Waldbereisungen),
- Mitwirkung bei der Durchführung staatlicher Massnahmen.

1.3 Vergütung

Laut §30. KWaG trägt die Gemeinde die Kosten des Forstreviers. Die Abgeltung der Aufgaben des kommunalen Forstdienstes erfolgt in Flächenpauschalen, getrennt nach Privatwald und Gemeindewald. Die Höhe der jährlichen Flächenpauschalen legt der Vorstand des Leistungsauftragnehmers, unter Zustimmung des Aufsichtsrats, jährlich fest.

1.5 Laufzeit und Kündigung

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und ist unbefristet. Sie kann mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Jahresende, von beiden Parteien, schriftlich gekündigt werden.

(Ort und Datum), 19. 1. 2023

Für die Leistungsauftraggeberin:

GEMEINDERAT REGENSBERG


Matthias Reetz
Gemeindepräsident


Viktor Ledermann
Gemeindeschreiber a.l.

Für den Leistungsauftragnehmer:

**INTERKOMMUNALER FORSTBETRIEB
WEHNTAL**


Theres Galli
Vorstandspräsidentin


Jonas Sollberger
Betriebsleiter

AUFSICHTSRAT

Geht an:

- Je ein Originalexemplar an die Vertragsparteien

LEISTUNGSVEREINBARUNG

zwischen Auftraggeber	Gemeinde Regensberg (nachfolgend Leistungsauftraggeberin)
vertreten durch:	Gemeinderat Regensberg Untenburg 32 8158 Regensberg
und Auftragnehmer	Interkommunale Anstalt «Forstbetrieb Wehntal» (nachfolgend Leistungsauftragnehmer)
vertreten durch:	Vorstand interkommunale Anstalt Forstbetrieb Wehntal Oberdorfstrasse 2 8165 Schöfflisdorf

1.1 Rechtsgrundlage

- Anstaltsvertrag der interkommunalen Anstalt «Forstbetrieb Wehntal» (Art. 5 Abs. 3, Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2, Art. 9).

1.2 Gegenstand der Vereinbarung

Die Leistungsauftraggeberin möchte die nachfolgend aufgeführten Arbeiten durch den Leistungsauftragnehmer ausführen lassen.

1.3 Leistungen

Der Auftragnehmer erbringt für den Auftraggeber folgende Leistungen:

- Unterhalt der Waldstrassen
- Unterhalt von Waldhütten, Feuerstellen, Ruhebänken im Wald, sowie weiterer Erholungseinrichtungen im Wald
- Holzerntearbeiten und Gartenholzernten ausserhalb des Waldes
- Belieferung mit Holzprodukten, Brennholz, Christbäumen, Deckkästen etc.
- Unterhalt von Fliessgewässern
- Weitere Arbeiten werden nach Vereinbarung ausgeführt

1.4 Absprache

Die Arbeiten werden in Absprache zwischen dem zuständigen Ressortvorstand der Leistungsauftraggeberin und dem Betriebsleiter des Leistungsauftragnehmers ausgeführt.

1.5 Vergütung

Die Abgeltung der Leistungen erfolgt in Regie. Die entsprechenden Stundenansätze legt der Vorstand des Leistungsauftragnehmers im Tarifblatt jährlich fest. Das Tarifblatt wird dem Aufsichtsrat zur Kenntnis vorgelegt.

1.6 Laufzeit und Kündigung

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und ist unbefristet. Sie kann mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Jahresende, von beiden Parteien, schriftlich gekündigt werden.

(Ort und Datum), 19.1.2023

Für die Leistungsauftraggeberin:

GEMEINDERAT REGENSBURG


Matthias Reetz
Gemeindepräsident


Viktor Ledermann
Gemeindeschreiber a.l.

Für den Leistungsauftragnehmer:

**INTERKOMMUNALER FORSTBETRIEB
WEHNTAL**


Theres Galli
Vorstandspräsidentin


Jonas Sollberger
Betriebsleiter

AUFSICHTSRAT

Geht an:

- Je ein Originalexemplar an die Vertragsparteien

LEISTUNGSVEREINBARUNG Grundleistungen Waldbewirtschaftung

zwischen Auftraggeber	Gemeinde Regensburg (nachfolgend Leistungsauftraggeberin)
vertreten durch:	Gemeinderat Regensburg Untenburg 32 8158 Regensburg
und Auftragnehmer	Interkommunale Anstalt «Forstbetrieb Wehntal» (nachfolgend Leistungsauftragnehmer)
vertreten durch:	Vorstand interkommunale Anstalt Forstbetrieb Wehntal Oberdorfstrasse 2 8165 Schöfflisdorf

1.1 Rechtsgrundlage

Anstaltsvertrag der interkommunalen Anstalt «Forstbetrieb Wehntal» (Art. 2, Abs. 1 in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 und Art. 8)

1.2 Gegenstand der Vereinbarung

Die Leistungsauftraggeberin möchte die nachfolgend aufgeführten Aufgaben des forstlichen Grundauftrags (Waldpflege, Erholung, Sicherheit) durch den Leistungsauftragnehmer ausführen lassen.

1.3 Leistungen

Der Leistungsauftragnehmer erbringt für die Leistungsauftraggeberin folgende Leistungen:

- Pflege der Wälder nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit und des naturnahen Waldbaus
- Stellt im Rahmen der verfügbaren Mittel sicher, dass die Waldungen alle ihre Funktionen (Nutz-, Natur, Erholungs- und Schutzfunktion) dauernd und uneingeschränkt erfüllen können
- Führt in geeigneter Form eine Brennholzgant für die Bevölkerung durch
- Führt in geeigneter Form einen Christbaumverkauf für die Bevölkerung durch

1.4 Vergütung

Die Abgeltung der Aufgaben der Grundleistungen in der Waldpflege erfolgt in Flächenpauschalen, die sich nach der Grösse des Gemeindewaldes richtet. Die Höhe der jährlichen Flächenpauschalen legt der Leistungsauftragnehmer unter Zustimmung des Aufsichtsrats jährlich fest.

1.5 Laufzeit und Kündigung

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und ist unbefristet. Sie kann mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Jahresende, von beiden Parteien, schriftlich gekündigt werden.

(Ort und Datum), 19.1.2023

Für die Leistungsauftraggeberin:

GEMEINDERAT REGENSBURG


Matthias Reetz
Gemeindepräsident


Viktor Ledermann
Gemeindeschreiber a.l.

Für den Leistungsauftragnehmer:

**INTERKOMMUNALER FORSTBETRIEB
WEHNTAL**


Theres Galli
Vorstandspräsidentin


Jonas Sollberger
Betriebsleiter

AUFSICHTSRAT

Geht an:

- Je ein Originalexemplar an die Vertragsparteien